



Ordnung **zur Durchführung der Lehrarbeit** **im Rheinischen Schützenbund (RSB)**

Zur Durchführung seiner Aufgaben im Aus- und Fortbildungsbereich gibt sich der RSB eine Ordnung für die Lehrarbeit. Sie basiert auf der Satzung und der Geschäftsordnung des RSB.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen gelten für weibliche und männliche Personen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung ist verbindlich für den RSB mit seinen Gebieten Nord, Mitte, Süd und den angeschlossenen Bezirken und Kreisen.

§ 2 Grundsätze

Der RSB erfüllt seine satzungsgemäßen Aufgaben in der Lehrarbeit durch die Bildung eines Lehrausschusses. Dieser erarbeitet die notwendigen Konzepte und beschließt die erforderlichen Maßnahmen.

Die Finanzierung der Lehrarbeit erfolgt aus dem jährlich festgelegten Etat für die Lehrarbeit. Dieser wird durch den Lehrreferenten (Vorsitzender des Lehrausschusses) verwaltet und mit dem RSB abgerechnet. Alle Maßnahmen, die mit den Mitteln des RSB durchgeführt werden, müssen mit vollständigen Unterlagen mit dem RSB abgerechnet werden. Die Abrechnung der öffentlichen Mittel erfolgt nach den Vorgaben des zuständigen Landessportbundes.

Der Etat setzt sich zusammen aus:

- den zweckgebundenen Mitteln des Verbandes,
- den zweckgebundenen Zuschüssen für Lehrarbeit des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen,
- den zweckgebundenen Zuschüssen für Lehrarbeit im Gebiet Süd des RSB,
- den Eigenleistungen der Lehrgangsteilnehmer.

Dem Lehrausschuß zufließende Sach- und Geldspenden können von diesem in Abstimmung mit dem Präsidium verwendet werden.



Ordnung zur Durchführung der Lehrarbeit im Rheinischen Schützenbund (RSB)

§ 3 Auflagen

- 3.1 Die Lehrarbeit umfaßt die Entwicklung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die
- aus dem Waffenrecht abzuleiten sind,
 - durch übergeordnete Institutionen (z.B. Deutscher Schützenbund) als Lizenzaus- und fortbildungen an den RSB delegiert werden,
 - der Mitarbeiterqualifikation dienen
- 3.2 Die Lehrarbeit umfasst die Bereiche:
- Leistungssport
 - Freizeit und Breitensport
 - Kampfrichter
 - Allgemeine Jugendarbeit
 - Organisation

§ 4 Lehrausschuß

4.1 Zusammensetzung

Der Lehrausschuß setzt sich zusammen aus:

- einem beauftragten Präsidiumsmitglied
- den Lehrbeauftragten der Gebiete Nord / Mitte / Süd
- einem Beauftragten Leistungssport (VAL)
- einem Beauftragten Breitensport (Ausschuß Breitensport)
- einem Beauftragten Aus- und Fortbildung (Referent)
- einem Beauftragten der Jugendabteilung

Bei Bedarf werden weitere Vertreter der Fachbereiche in beratender Funktion hinzugezogen.

4.2 Leitung

Der Lehrausschuß wählt aus seinen eigenen Reihen der Lehrreferenten RSB sowie dessen Stellvertreter jeweils mit Beginn einer Legislaturperiode des RSB für drei Jahre. Der Lehrreferent leitet den Lehrausschuß und vertritt ihn sowie die Lehrarbeit des RSB nach innen und nach außen. Er wird vom Gesamtvorstand bestätigt.



Ordnung zur Durchführung der Lehrarbeit im Rheinischen Schützenbund (RSB)

4.3 Aufgaben

Die Aufgaben des Lehrausschusses sind insbesondere:

- Erarbeiten von Konzeptionen der Aus- und Fortbildungsbereiche im RSB,
- Gewährleistung der Durchführung von Aus- und Fortbildungen in den unter § 3 genannten Bereichen,
- Erteilung von Lizenzen auf Verbandsebene,
- Zulassung zu Aus- und Fortbildungen des RSB und übergeordneter Verbände und Bünde,
- Mitarbeit und Einflussnahme bei übergeordneten Aus- und Fortbildungsgremien,
- Zusammenarbeit mit und Unterstützung der Gremien des RSB,
- Einberufung des Arbeitskreises der Lehrbeauftragten der Bezirke, sofern dieser gebildet wurde bzw. vorhanden ist.

§ 5 Arbeitskreis der Lehrbeauftragten der Bezirke (sofern er vorhanden ist bzw. gebildet wird)

5.1 Zusammensetzung

Der Arbeitskreis setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Lehrausschusses
- den Lehrbeauftragten der Bezirke

5.2 Einberufung

Die Arbeitskreissitzungen werden vom Lehrreferenten RSB in Abstimmung mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Die entsendenden Bezirke regeln die Verteilung der evtl. anfallenden Kosten mit ihren Lehrbeauftragten.

Der Arbeitskreis muß einberufen werden, wenn dieses mindestens ein Drittel der Arbeitskreismitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Rheinischer Schützenbund e.V. 1872

Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V.,
des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen,
der Sportbünde Rheinland e.V. und Rheinhessen e.V.
im Landessportbund Rheinland-Pfalz



Ordnung zur Durchführung der Lehrarbeit im Rheinischen Schützenbund (RSB)

5.3 Aufgaben

Die Aufgaben des Arbeitskreises sind insbesondere:

- Umsetzung der Beschlüsse des Lehrausschusses,
- Anträge und Vorschläge für die Arbeit des Lehrausschusses,
- Beratung und Bewältigung von bezirksübergreifenden Problemen im Aus- und Fortbildungsbereich.

Genehmigt durch den Gesamtvorstand des RSB am 12.11.1995